

Erlass der Verwaltungsbehörde ELER zur Regelung der Zuschussfähigkeit der Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren bei ELER-geförderten Vorhaben

I. Vorbemerkung

Gemäß dem EPLR für Brandenburg und Berlin 2014-2020 (Fassung 4. Änderungsantrag 2018) kann im Rahmen der Auftragsvergabe allen ausgewählten Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausführung von Verfahren zur Vergabe mit finanzieller Unterstützung aus dem ELER vorhabenbezogen in Anspruch zu nehmen (Vergabekosten).

Die entstehenden Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren durch Dritte gelten als förderfähig zu den Bedingungen des Fördersatzes der jeweils geltenden Richtlinie.

Für die Inanspruchnahme der Regelung kommen grundsätzlich alle RL/VV des ELER – mit Ausnahme der flächenbezogenen RL - in Frage.

II. Regelung

Für die bestehenden MLUL Förderrichtlinien:

- Ländliche Berufsbildung
- EIP
- Zusammenarbeit landtouristischer Angebote
- Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und AUKM
- Einzelbetriebliche Förderung einschließlich Diversifizierung
- Verbesserung Hochwasser
- Landschaftswasserhaushalt / Gewässersanierung
- Verbesserung des natürlichen Erbes
- Forst (inkl. Forstliche Beratung)
- LEADER

wird unter dem jeweiligen Richtlinienpunkt: „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ bei der Bemessung folgende Ergänzung aufgenommen:

„Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.“

Es gelten die in der RL/VV angesetzten Fördersätze für die jeweilige Investition.

Diese Regelung tritt mit Unterzeichnung des Erlasses in Kraft.

Datum

15.11.2018


Jörg Vogelsänger

Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft